

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1875)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verurteilung oder Erörterung macht, oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht, wird mit Geldbuße bis 1000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 3. Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an Schulen untersagt:

1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört;

2) wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatsverrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widerspenstigkeit dauert.

Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbuße bis zu 1000 oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 4. Zur Vornahme von Pontifikalhandlungen (bischöflichen Jurisdiktionsakten*) im Kantonsgebiet von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmelungen) zu erteilen und darf an keinen Delegierten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden. Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in denselben gesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 5. Außerhalb der dazu bestimmten Lokale (Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Privathäuser, Sterbehäuser oder andere geschlossene Räume) dürfen keine öffentlichen kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben:

1) der Feldgottesdienst gemäß der näheren Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern;

2) die kirchliche Begräbnisfeier, nach den hierüber aufzustellenden besonderen Bestimmungen.

Widerhandlungen werden mit Geldbuße

*) Also wieder die lächerliche Vermengung von Pontifikalhandlungen und Jurisdiktionsakten! Die Spendung des Firmensakramentes oder der Priesterweihe z. B. ist eine Pontifikalhandlung und kein Jurisdiktionsakt; die Aufnahme in den Priesterstand oder die Zulassung zu den Weihen ist ein Jurisdiktionsakt, der auch von einem Delegierten ausgehen kann, welcher nicht Bischof ist.

bis zu 200 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Art. 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen, sei es von Teilnehmern oder von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, können von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbenden werden mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

Art. 7. Für die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches, sowie diejenigen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besonderen Abänderungen:

1) Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter, und es findet von dessen Urtheil die Weiterziehung an die Polizeikammer des Appellations- und Cassationshofes statt.

2) Für die Untersuchungen und Beurteilungen gilt das für die Polizeiverletzungen vorgeschriebene Verfahren, jedoch mit der Abweichung, daß der Richter oder das Gericht nach ihrer moralischen Ueberszeugung über den Werth der vorgebrachten Beweise urtheilt.

3) Die ausgesprochenen Strafen (Buße, Gefängnis) haben den Charakter von bloßen Polizeistrafen, und es ist die Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängnis und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt in Kraft unmittelbar nach dessen Annahme durch das Volk. — Der Regierungsrath ist mit seiner Ausführung beauftragt.

Dieses Gesetz wird durch die Botschaft des Großen Rathes (?) an das Berner Volk folgender Maßen empfohlen:

Bei außerordentlicher Betheiligung und mit überwältigendem Mehr habt Ihr am 18. Januar vorigen Jahres das Kirchengesetz angenommen und durch diesen Volksentscheid namentlich auch Eure Zustimmung zu der energischen Haltung der Behörden im Kampfe mit der römischen Kirchengewalt erklärt.

Die Hoffnung, daß dieses Gesetz, sowie die bald darauf vom Schweizer Volk angenommene neue Bundesverfassung das friedliche Nebeneinanderleben der Konfessionen und Religionsgenossenschaften mächtig fördern und insbesondere in unserm katholischen Jura Ruhe, Ordnung und konfessionellen Frieden wieder herstellen werde, ist leider — Dank den ultramontanen Untrieben — nicht in Erfüllung gegangen! Schon vor dem Kirchengesetz und un-

dessen Annahme zu vereiteln, hatten die widerpenntigen, durch gerichtliches Urtheil abgesetzten römisch-katholischen Geistlichen die Bevölkerung des Jura in dem Grade fanatisirt, daß dort wiederholt grobe Unordnungen und Ruhestörungen vorkamen und die Regierung sich selbst zu militärischem Einschreiten genöthigt sah.

Die fortwährenden klerikalen Missethaten waren namentlich auch die Ursache, daß die Regierung, gestützt auf eine von uns erteilte Vollmacht, unter dem 30. Januar vorigen Jahres verfügte, es seien den betreffenden Geistlichen bis auf Weiteres der fernere Aufenthalt in den katholischen Amtsbezirken des Jura untersagt.

Aber auch nach dem Erlaß des Kirchengesetzes und dieser außerordentlichen Maßnahme ist das Verhalten des renitenten Klerus keineswegs ein anderes geworden.

Statt dem Kirchengesetz, das ja nur die äußere Stellung der Kirche zum Staat regelt und keiner Glaubensansicht zu nahe tritt, sich loyal unterzuordnen, suchten jene Geistliche dasselbe vielmehr durch erfolglose Rekluse bei den Bundesbehörden in seiner Ausübung zu hindern und predigten noch heute den offenen Krieg gegen dasselbe, indem sie sagen: Wir anerkennen kein Kirchengesetz, vom Staate erlassen, sondern nur ein solches, das vom Papste ausgeht!

Und statt nach ihrer Entfernung aus den jurassischen Bezirken sich ruhig zu verhalten und von dem vielenannten Proteste gegen die Absetzung des Bischofs Lachat, welche die Bundesversammlung in letzter Instanz bestätigt hat, endlich zurückzutreten, führen sie auch seither unablässig, namentlich von ihrem freiwilligen Exil an der französischen Grenze aus, fort zu wüthen und die Bevölkerung aufzureizen. Kein Mittel wird verschmäht, um gegen Andersgefinnte, namentlich gegen die dem Staate getreuen Katholiken des Jura, Haß, Verfolgung, Beschimpfung, Mißhandlung, bürgerliche und materielle Schädigung zu stiften und den Widerstand gegen die geistlich gewählten Geistlichen und gegen die Staatsbehörden fortzuhalten. Seit anderthalb Jahren ist dieß ihr einzig Bemühen und Dank ihrem Treiben ist der Zustand konfessionellen Unfriedens und gestörter Ordnung in unserm katholischen Jura noch heute um weniger besser, als zur Zeit der Wegweisung.

Diese Erfahrung, diese fortgesetzte Widerspenstigkeit eines rebellischen Klerus, haben der Regierung und uns die Ueberszeugung beigebracht, daß das Kirchengesetz allein nicht ausreicht, den konfessionellen Frieden dauernd herzustellen, daß Bestimmungen, welche bloß die äußeren Verhältnisse zwischen Kirche und Staat ordnen, nicht genügen, sondern daß es nötig wird, die Handlungen selbst der Religionsgenossenschaften und der Geistlichen, sofern diese Handlungen zu Ueberschreitungen der gewährleisteten Glaubens- und Kultusfreiheit, sowie zu unerlaubten Uebergreifen in's staatliche und bürgerliche Gebiet aus-

arten, durch entsprechende Vorschriften einzudämmen und dieselben durch wirksame Strafen zu sichern.

Das ist die Veranlassung und der Zweck des vorliegenden Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens, welches Euch heute zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wird.

Dieses Gesetz erscheint noch unter einem andern Gesichtspunkte als dringlich Bekanntlich erhob sich vor Kurzem zwischen den Staatsbehörden und dem h. schweizer. Bundesrathe eine Meinungsdivergenz in Betreff der Frage, ob unter der neuen Bundesverfassung die Wegweisung der jurassischen Geistlichen länger fortbauern dürfe. Der dahertige Rekurs Berns an die Bundesversammlung fand, Dank gegenseitig entgegenkommen, seine Befugnis in dem Sinne, daß zwar die Wegweisungsmaßnahme zurückzunehmen, aber Bern hiezu eine ausreichende Frist bis 15. Nov. nächstkünftig einzuräumen sei, damit es mittlerweile seine sichernden Vorkehrungen treffen könne.

So stehen wir nun vor der Aussicht, daß vom 15. November hinweg die renitenten jurassischen Geistlichen die betreffenden Amtsbezirke wieder betreten dürfen. Sie werden zurückkehren als die ausgesprochenen Feinde der staatlichen Kirchenorganisation und der Staatsbehörden; denn sie haben Eis jetzt nicht das geringste Zeichen der Nachgiebigkeit an den Tag gelegt. Ihr wüthendes Verhalten auf der französischen Grenze aus läßt darauf schließen, daß sie auch nach ihrer Rückkehr unser Kirchengesetz nicht anerkennen und den Kampf mit der Staatsgewalt wieder aufnehmen werden.

Ihr werdet leicht einsehen, Mitbürger, daß bei solcher Sachlage ein Gesetz wie das vorliegende geradezu als eine Nothwendigkeit, als eine Waffe der Nothwehr des Staates sich darstellt.

Dieses Gesetz richtet seine Spitze allerdings gegen jenen rebellischen Klerus, der dessen Erlassung zunächst veranlaßt hat. Soll jedoch das Gesetz als ein gerechtes und nicht als ein Ausnahmengesetz dastehen, so müssen seine Bestimmungen für Alle gleichmäßig gelten, für Protestanten wie für Katholiken, für Landeskirchliche wie für Freikirchliche. Das Gesetz tritt übrigens nicht im Entferntesten dem Grundsatz der Glaubens- und Kultusfreiheit, den wir Alle heilig halten, zu nahe, sondern es verpönt nur unerlaubte Ueberschreitungen, bei denen es sich nicht mehr um Glauben und freie Religionsübung, sondern um etwas ganz Anderes, um Eingriffe in das Staatsgebiet, um Ordnungs- und Friedensstörungen handelt. Nur dem Glaubenshaß, dem Fanatismus, nicht dem Glauben selbst und der friedlichen Ausübung desselben tritt das Gesetz entgegen; es verdient insofern den Titel eines Toleranzgesetzes.

Damit das Gesetz ein wirksames sei, ist es nötig, in dasselbe strenge Strafbestimmungen aufzunehmen, bei deren Anwendung jedoch der Betroffene dadurch

vor Willkür und Parteilichkeit geschützt ist, daß man sowohl die Schuldfrage als auch die Bemessung der Strafe im einzelnen Fall in die Hände und in das weise Ermessen des unparteiischen Gerichtes legt. Durch die jetzige Fassung des § 7 Ziff. 2 ist namentlich auch vorgebengt, daß der Richter nicht einzig auf die Anzeige oder Aussage eines Polizeibediensteten hin verurtheilen muß. Verboten darf auch, daß hinsichtlich der im Gesetze vorgesehenen Strafen (Buße und Gefangenschaft) der Richter im einzelnen Falle unter dem andgedrohten Maximum bleiben kann und daß diese Strafen bloß Polizeistrafen ohne Ehrenschmälerung sind.

Der § 1 betrifft das friedliche Verhältniß und Nebeneinanderleben der verschiedenen ConfeSSIONen und Religionsgenossenschaften und hat hauptsächlich die Fälle im Auge, wo zu Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten angeleitet wird in einer Weise, daß dadurch wirkliche Feindseligkeiten, Gewaltthatigkeiten oder Friedensstörungen eintreten. Die freie Meinungsäußerung über religiöse Dinge, Lehren und Gebräuche bleibt hienach straflos, weil dabei die friedensfördernde Absicht fehlt; strafbar dagegen ist es, wenn z. B. der jurassische Piusverein durch ein gedrucktes Circular offen zur Verfolgung der Ultrakatholiken auffordert.

Durch den § 2 wird speziell der Geistliche, aber nur in seiner Amts- oder Berufsstellung berührt. Man geht dabei von der gewiß richtigen Anschauung aus, auf der Kanzel, im Beichtstuhl, überhaupt bei Ausübung des geistlichen Amtes rede und handle der Geistliche im Namen einer Autorität, der Religion und Kirche; wenn er daher in dieser Autoritätsstellung, wo ihm zudem Niemand antworten könne, politische und bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlass der Staatsbehörden direkt angreife oder verlästere und zwar dieß in der ausgesprochenen Absicht, dadurch aufzureizen und den öffentlichen Frieden zu stören, so liege darin ein strafbarer Mißbrauch seines Ansehens und seiner Berufsstellung. Man sagt einfach: Im Amte soll der Geistliche nicht Politik treiben, sondern das Wort Gottes verkünden. Seine Stellung als Bürger bleibt dabei unberührt, denn in dieser Eigenschaft bleibt er in Versammlungen, in Vereinen, in der Presse des freien Wortes theilhaftig, wie jeder Andere. Aber selbst im Amte, auf der Kanzel u. s. w. ist ihm nach der Fassung von § 2 jede berechtigte Meinungsäußerung gestattet, auch über Staatsangelegenheiten, wenn dabei keine Absicht der Friedensstörung obwaltet.

Der § 3 untersagt einem Geistlichen bei Strafe jede geistliche Verrichtung auch beim Privatkultus (und in der Schule) in zwei Ausnahmefällen: einmal, wenn er dem Jesuitenorden oder einem demselben affilierten Orden angehört (dieses Verbot enthält schon die Bundesverfassung), und sodann, wenn er dem Staat öffentlich und erwiesener Maßen den Gehorsam gekündigt

hat, auf so lange bis er sich unterzieht. Diese letztere Bestimmung ist vorzugsweise gegen den renitenten katholischen Klerus gerichtet. Solche römisch-katholische Geistliche, ältere oder neuangestellte, welche keinen Akt der Widersetzlichkeit gegen die Staatsordnung begangen haben oder in Zukunft begehen, und solche, welche den erklärten Widerstand aufgeben, fallen nicht unter diese Ausnahme, sondern unter die Regel der Kultusfreiheit: es steht jeder Religionsgenossenschaft frei, sich ihrer zu bedienen. Die Ausnahme trifft also nicht den gesammten römisch-katholischen Klerus. Wenn aber römisch-katholische Geistliche, wie dieß durch den bekannten Protest gegen die Absetzung des Bischofs Lachat geschah, öffentlich erklären, einer Verfügung der Staatsbehörden nicht unterzuziehen und kein staatliches Kirchengesetz anerkennen zu wollen, so stellen sie sich damit selbst außer die Staatsordnung und haben keinen Anspruch mehr auf die garantierte Kultusfreiheit; denn diese ist eben nur inner den Schranken der öffentlichen staatlichen Ordnung gewährleistet, und wer diese Schranken rücksichtslos durchbricht, bewirkt damit auch das Recht, in Kirche und Schule thätig zu sein. Er mag, so lange seine Auflehnung gegen die Staatsordnung dauert, allenfalls noch als einfacher Bürger, der als solcher unter das allgemeine Gesetz fällt, auf dem Staatsgebiet geduldet werden; allein als Geistlichen, als Priester oder Lehrer darf ihn der Staat nicht mehr wirken lassen, da gegen einen solchen Geistlichen ganz gleich, wie gegen die Jesuiten der Grund vorliegt, daß der Staat auf seinem Gebiete staatsfeindliche und staatsgefährliche Handlungen nicht zu dulden braucht.

Das in § 5 enthaltene Verbot der kirchlichen Professionen außerhalb den Gotteshäusern, Privatgebäuden und andern geschlossenen Räumen hat ausschließlich für den katholischen Kantonstheil Bedeutung. Es rechtfertigt sich dieses Gebot dadurch, daß dergleichen Professionen nicht auf die öffentlichen Straßen und Plätze, überhaupt nicht vor die Öffentlichkeit gehören, weil sie einen demonstrativen Charakter haben, Andersdenkende verletzen, herausfordernd wirken und die öffentliche Ordnung gefährden können. Diese Gefahr ist namentlich an Orten und in Gemeinden vorhanden, wo verschiedene ConfeSSIONen und Religionsgenossenschaften nebeneinander bestehen, wie dieß heute im katholischen Jura und auch in den katholischen Gemeinden des reformirten Kantons überall der Fall ist. Deshalb hatte man z. B. den Katholiken der Hauptstadt die öffentlichen kirchlichen Professionen schon längst untersagt und besteht dieses Verbot zur Zeit bereits in verschiedenen Schweizerkantonen und auswärtigen Staaten. Es gehtem sich übrigens der Religion und ihrem Wesen als Herzenssache, die öffentliche Strafe zu meiden und sich in's Innere der Gotteshäuser zurückzuziehen.

Die gleichen Gründe gelten auch für die Ausdehnung dieses Verbotes auf son-

stige kirchliche Ceremonien, wie Messen, Taufen, Kommunionen u. dgl. Auch diese ceremoniellen Handlungen verbietet der § 5, sofern sie auf öffentlicher Straße und im Freien stattfinden. Durch die Ausnahme, welche für den Feldgottesdienst, die kirchliche Begräbnißfeier und solche religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, die keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben, gemacht wird, ist übrigens berechtigten Verhältnissen und Gebräuchen gebührende Rechnung getragen, und namentlich die unter Ziffer 3 des § 5 für religiöse Versammlungen ohne demonstrativen Charakter gemachte Ausnahme dürfte geeignet sein, vorhandene Befürchtungen zu beschwichtigen.

Zu § 6 genügt es nach der jetzigen Fassung darauf hinzuweisen, daß auch dritte Personen, welche solche Versammlungen böswillig stören, also die Ruhestörer, bestraft werden sollen.

Mit diesen Erklärungen sind wir am Schluß unserer Botschaft angelangt.

Mitbürger! Das vorliegende Gesetz strebt den Frieden des Staates mit der Kirche und den Frieden der Religionsgenossenschaften unter sich an. So lange aber von gewisser Seite der Anspruch erhoben wird, es solle in unserem Land der Papst und nicht der Staat herrschen, ist ein Friedensschluß nicht möglich.

Ob eine solche Annahme hingenommen werden könne, darauf wird das Berner Volk die Antwort nicht schuldig bleiben.

Wir empfehlen Euch, werthe Mitbürger, das Gesetz angelegentlichst zur Annahme.

Also beschloßen im Rathhause zu Bern, den 14. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes,
Der Präsident: C. Karrer.
Der Staatsreiber: M. v. Stürler.

Dieses Altstück, offenbar ausgegangen von der gleichen Quelle wie jene infame Bettagsproklamation von 1873, wird von der unbefangenen Mit- und Nachwelt gerichtet und verworfen werden. Es ist überflüssig, unsere Leser noch einmal aufmerksam zu machen, wie falsch und verlogen der Sachverhalt dargestellt, wie unwürdig und wahrhaft niederträchtig der jurassische Klerus verläumdet, wie perfid die eigentliche Tragweite des Gesetzes verhüllt, und wie schamlos die Leidenschaft einer rohen, fanatischen Volksmasse gegen das katholische Volk und seinen Klerus aufgehetzt wird. Wir sind weit entfernt, das klägliche Machwerk dieser Botschaft dem „Großen Rathe von Bern“ betzulegen; es ist nur ein Beleg mehr von der Glendigkeit der Tonangeber in der jetzigen Berner-Regierung. Schon haben sich von Bernern selbst die gewichtigsten Stimmen gegen dasselbe hören lassen; ein bedeutsames Zeichen ist die Nichtanwesenheit von 108 Großräthen; die schwei-

zerische Presse, auch die radikale, beobachtet ein bezeichnendes Stillschweigen, oder spricht sich abwehrend und mißbilligend aus. Ob der 31. October uns eine Ausnahme dieses Schandgesetzes und damit das Signal zu noch empörenderen Ausritten, oder die Verwerfung desselben und damit eine Botschaft der beginnenden Ernüchterung und Friedensliebe bringe: wir legen es in Gottes Hand.

Die neue „Aurifodina universalis.“

Vor 200 Jahren erschien zu Köln in drei Folianten die bekannte, vom niederländischen Kapuziner P. Robert von Cambrai verfaßte lateinische „Aurifodina universalis“, in Wahrheit eine „allumfassende Goldgrube der göttlichen Wissenschaften, d. h. mehr als 80,000 Sentenzen, aus den Goldschachten der hl. Schrift, der Kirchenväter, der Concilien, der Gottesgelehrten und der Weltweisen herausgegraben.“ Obgleich zunächst nur für Theologen verfaßt, und wegen seines großen Umfanges nur um hohen Preis erhältlich, hatte das Werk dennoch so glänzenden Erfolg, daß bald eine zweite, und noch 70 Jahre später eine dritte Auflage nötig wurde, weil, wie der Enkel des ersten Verlegers, der kölnische Rathsherr und Buchhändler Franz Wilhelm Wetternich, sehr naiv sich ausdrückte, „seine Offizin in dem Maße sich leerte, als die Bibliotheken der Bücherfreunde sich füllten.“ — Der amtliche Censor des Buches, P. Fr. Leobius von Engghien, nannte es in seinem Gutachten vom 2. August 1678 — „ein anmuthiges Gärtlein, in welchem Blumen allerlei Gattung süßesten Wohlgeruch ausduften, während darin die flegerliche Biene den Blütenstaub sammelt; — einen Köcher voll himmlischer Pfeile, mit welchen die Irrthümer der Ketzereien durchbohrt, die listigen Angriffe der Hölle abgewehrt und die thörichten Meinungen der Welt zu Schanden geschossen werden; — ein Bollwerk der Christenheit, wo die Klugheit gebiegene Unterweisung, die Gerechtigkeit feste Begründung, die Starkmuth neue Kräftigung und die Mäßigkeit vortrefflichen Schutz gegen die Begierlichkeit finde; worin der Glaube belebt, die Hoffnung neu geweckt und die Liebe mächtig entflammt werde.“

Das Lob, welches hier dieser alten geistlichen „Goldgrube“ für Seelsorger gespendet worden, darf mit vollem Rechte auch der neuen „Aurifodina universalis“, wir meinen dem herrlichen katholischen

Vorbuch: „Die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche“, von P. Dr. Hermann Kollfus und Rektor F. J. Brändle (Einsiedeln, bei Gebr. Benziger *) zugewendet werden.

Schon vor einem halben Jahre haben wir, in Nr. 16 dieses Blattes, unsere Leser, anlässlich einer bezüglichen Ehrenmeldung der römischen „Voces della Verità“, auf dies Werk, von welchem damals zwei Lieferungen vorlagen, aufmerksam gemacht. Heute aber, wo dasselbe bereits mehr als zur Hälfte vollendet im Buchhandel erschienen ist, erachten wir es als eine Pflicht, sowohl unsern Lesern als den H. H. Verfassern und Verlegern gegenüber, diese großartige Erscheinung auf dem Gebiete der katholischen Volksliteratur einlässlich zu besprechen.

Auf mehr als 1000 Seiten, Großquart, von ca. 500 guten, zum Theil ganz vorzüglichen Holzschnitten illustriert, bietet die „Glaubens- und Sittenlehre“ dem Katecheten ein reiches, wohlgeordnetes Material zu zeitgemäßen Katechesen über Dogma und Moral, über Liturgie und Organisation der Kirche, dem katholischen Volke aber ein eben so sachlich und anziehend geschriebenes als gründlich ausgearbeitetes religiöses Hand- und Lesebuch.

Den eigentlichen Kern des Buches liefern die hl. Schrift, die Kirchenväter, die liturgischen Bücher der Kirche, die christliche Legende und die Werke der namhaftern Aeceten. Was die beiden Theologen, denen das großartige Sammelwerk sein Entstehen verdankt, von dem ihrigen dazu gethan, — Eintheilung und Anordnung des immensen Stoffes, theologische Erläuterungen und praktische Nutzenanwendungen — offenbart durchweg hohe Meisterschaft in der eigentlichen Theologie sowohl als reiche Erfahrung in der Wissenschaft der Seelenführung, warme Begeisterung für die Schönheit unserer heiligen Religion und außergewöhnliche Sprachgewandtheit. Ist uns auch, beim Durchlesen des Werkes, hin und wieder ein Ausdruck oder ein Passus als minder korrekt aufgefallen, so sind doch die fraglichen Punkte allesamt von zu untergeordneter Bedeutung, als daß wir hier unsere Leser damit behelligen dürften; vielleicht erlauben wir uns, die bezügliche Defizitabilität direkt den Hochw. H. H.

Verfassern oder der Tit. Verlagsbandlung namhaft zu machen.

Das ganze Werk zerfällt in drei Bücher „vom Glauben“, „von den Geboten“ und „von den Gnadenmitteln.“

Jeder einzelne Paragraph beginnt mit dem „Unterrichte“, d. h. einer möglichst kurzen, klaren, systematisch übersichtlichen und ganz didaktisch gehaltenen Auseinandersetzung des fraglichen Lehrpunktes. Daran reiht sich dann jeweils ein zweiter „Zur Erwägung“, d. h. eine freie, ausführliche, gleichzeitig unterhaltende und erbauende Besprechung des Lehrstückes; so daß wir eigentlich in dem einen Werke zwei von einander gewissermaßen unabhängige Bücher besitzen, ein kürzeres religiöses Lehrbuch und ein größeres, frommes Unterhaltungsbuch und Erbauungsbuch.

Heben wir, um von der Allseitigkeit, Gründlichkeit und klaren Uebersichtlichkeit des Kollfus-Brändle'schen Werkes einen Begriff zu geben, irgend einen Abschnitt desselben heraus, und führen wir unsern Lesern die Skizze desselben vor Augen. Wir wählen den ersten Theil des 9. Glaubensartikels. Derselbe zerfällt in 6 Paragraphen: 1) von der Kirche Christi überhaupt; 2) von den Kennzeichen der Kirche; 3) die römisch-katholische Kirche hat diese Kennzeichen und ist deshalb die wahre Kirche Christi auf Erden; 4) die Wahrheit der katholischen Kirche bewiesen durch ihre Geschichte; 5) von der Bestimmung und den innern Eigenschaften der Kirche; 6) von der Ausbreitung und Erhaltung der Kirche.

Der „Unterricht“ des ersten Paragraphen behandelt „die ersten von den Aposteln gestifteten Gemeinden, den Zusammenhang aller dieser Gemeinden oder den kirchlichen Organismus, die bischöfliche und die päpstliche Gewalt, die Gehäusen der Bischöfe.“

Die ausführlichere „Erwägung“ gliedert sich wie folgt:

I. Christus hat eine Kirche gestiftet. 1) Worte der hl. Schrift; 2) aus den hl. Vätern; 3) die Vernunft lehrt es.

II. Die Bischöfe. 1) Worte der heil. Schrift; 2) Aus den hl. Vätern; 3) Gleichnisse; 4) Priester und Bischöfe sind verschiedenen Grades; 5) die Rechte der Bischöfe, und 6) die Ehre auszeichnung der Bischöfe.

III. Der Primat. 1) Die Schlüsselgewalt und die Pforten der Hölle; 2) geschichtliche Begründung des Primates; 3) Titel der Päpste; 4) die 9 Amts- und die 3 Ehrenrechte des Papstes. —

Als „Anhang“ ist dem Paragraphen eine längere Dissertation über „die Apostel Petrus und Paulus in Rom“ beigegeben.

Der „Unterricht“ des fünften Paragraphen erläutert die These: „Die Kirche soll die Lehre Christi unfehlbar den Erbkisten aller Länder und Zeiten überliefern und dadurch selig machen.“ Sofort werden die hierin enthaltenen zwei Hauptgedanken — „Unfehlbarkeit“ und „allein-seligmachende Kirche“ — in der „Erwägung“ ausführlich und bis in's Einzelste hinein erörtert: 1) Grund der Unfehlbarkeit; 2) Gegenstand und 3) Träger der Unfehlbarkeit: die allgemeinen Concilien, die Lehrentscheidungen der Päpste oder die päpstliche Unfehlbarkeit (Grundlage, Begriff, biblischer und patristischer Beweis, die Honoriusfrage). —

Ein Werk, das in solcher Vollständigkeit und Gründlichkeit die sämtlichen Fragen, welche auf den hl. Glauben, die Gebote und die Gnadenmittel Bezug haben, vollständig behandelt, und das Lehrwort fortwährend durch das Bild belebt und veranschaulicht, werden wir wohl mit Recht als ein in seiner Art vollkommen neues und einziges Werk als eine religiöse „Aurifodina“ für das katholische Volk im edelsten Sinne des Wortes bezeichnen dürfen.

Unsere Leser kennen das vor zwei Jahren von den Gebrüder Benziger herausgegebene große „Leben Jesu“ von Regens Dufinger. Zwischen diesem und der „Glaubens- und Sittenlehre“ besteht nicht nur äußere Ähnlichkeit im Umfang, Ausstattung, Format und Illustrationen; es zeigt sich auch ein innerer Zusammenhang, wornach die beiden katholischen Volksbücher einander ergänzen. Schildert das Eine das Leben des Erlösers, wie es sich im N. B. vorbereitet hat, im N. B. erfüllt wurde und in der Kirchengeschichte sich fortsetzt, so entwickelt das Andere das Leben der Erbkisten, wie es sich — auf Grund der Wahrheit und der Gnade in Christo — bei jedem Einzelnen in Glaube, Hoffnung und liebendem Gehorsam ausgestalten soll, und thatächlich in den Lehrern und Heiligen der Kirche ausgestaltet hat. So bilden die beiden Prachtwerke ein Ganzes, eine in sich abgeschlossene, Aug' und Herz und Verstand gleich ansprechende katholische Familienbibliothek.

Ueber dem Danke, den wir hiefür den H. H. Verfassern und Verlegern schulden, vergessen wir jedoch keineswegs den Antheil, welchen unstreitig die allehrwürdige „St. Meinrad'sche“ an all die-

sen literarischen und artistischen Leistungen zu Gunsten des katholischen Volkes hat. Freilich ist uns der direkte Einfluß, welchen einzelne hervorragende Mitglieber des Klosters Einsiedeln auf Abfassung und Ausstattung dieser beiden katholischen Volksbücher ausüben mochten, nicht im Einzelnen bekannt. Allein wir werden kaum irren, wenn wir behaupten, daß das ganz außergewöhnlich richtige Verständnis für die religiösen Bedürfnisse, Anschauungen und Wünsche des katholischen Volkes, welches namentlich in der Ausstattung und den Illustrationen der beiden Werke zu Tage tritt, zum großen Theile aus einer Art Tradition zurückgeführt werden muß, welche eben nur in einem solchen Centralpunkt des katholischen Volkslebens, wie der Convent und Wallfahrtsort Maria Einsiedeln einer ist, lebendig sein kann. Wo von Alters her ein künstlerischer Verein von Gottesgelehrten, von Aeceten und künstlerisch begabten Ordenspriestern besteht, wie in Einsiedeln, und wo sich Jahr aus Jahr ein um diesen erlauchtesten Priesterkreis das katholische Volk aus allen Ländern sammelt: da, und nur da mögen katholische Verleger jenen Muth und jene vielseitige Befähigung gewinnen, welche zur Herausgabe solcher katholischen Volksbücher erforderlich sind. Diesen geistigen Einfluß, welcher die Dfizin der H. H. Gebr. Benziger seit Jahrzehnten für die katholische Erbauungsliteratur in so einzigartiger Weise fruchtbar gemacht hat, glauben wir bei diesem Anlasse öffentlich anerkennen und im Namen des katholischen Volkes verbaten zu sollen.

Den H. H. Verlegern der „Glaubens- und Sittenlehre“ aber wünschen wir, daß auch ihre Entel nach 70 Jahren noch sich genüßigt leben mögen, neue Auflagen dieser „Aurifodina universalis“ zu veranstalten, weil — „ihre Dfizin in dem Maße sich leerte, als die Bibliotheken der Bücherfreunde sich füllten.“ —

Rekurs der röm.-katholischen Pfarrgenossenschaft Biel

an die hohe Regierung von Bern, gegen den Entsch. des Reg.-Statthalter amtes Biel vom 9. September 1875, Betreffs des Verkaufes der dortigen katholischen Kirche seitens der „Alt-katholiken“ an die reformirte Einwohnergemeinde.

(Auszug mit Beisehung der regierungshaltamtlichen Abweismotive.)

(Schluß.)

Ab 6. „Die Mitbenutzung der Kirche steht den Beschwerdeführern und ihren Angehörigen zu ihren gottesdien-

*) 25 Lieferungen à 60 Cent., wovon bereits 16 erschienen.

lichen Handlungen, laut Erklärung des hier anwesenden Präsidenten der kathol. Kirchengemeinde, frei, natürlich innert den Grenzen des bestehenden Staatsgesetzes."

Indem wir von der durch das Tit. Regierungsrathhalteramt bezeugten offiziellen Erklärung des Präsidenten der altkathol. Kirchengemeinde Biel immerhin Notiz nehmen, haben wir Ab 6 Folgendes zu bemerken:

Erstens verbürgt uns die Erklärung des Herrn Kirchengemeinderathspräsidenten Gassmann noch keineswegs die Zustimmung der Tit. Bieler Einwohnergemeinde und ist auch im Kaufvertrag von einem solchen Mitbenutzungsrecht der Kirche seitens der Römisch-Katholischen keine Rede; zweitens: wäre dieses unser Mitbenutzungsrecht auch in den Kaufvertrag aufgenommen, würde wirklich die Bieler Einwohnergemeinde uns Römisch-Katholischen unsere Kirche zur Mitbenutzung überlassen, immerhin „innert den Schranken der bestehenden Gesetze“, so wäre uns damit die freie Abhaltung unseres Gottesdienstes weder für die Gegenwart, noch für die Zukunft garantiert.

Drittens: wäre uns auch diese Garantie gegeben, so hätten wir damit immer unser Eigentumsrecht eingebüßt. — Uebrigens scheint uns gerade in jenem Mitbenutzungsanerbieten ein *Geständniß* zu liegen, daß wir auf die Kirche im Grunde doch ein *Anrecht* haben. Haben wir ein Recht auf die Mitbenutzung der Kirche, so haben wir ein Recht auf die Kirche selbst.

Wir sehen nicht ein, warum wir veranlaßt sein sollten, der Einwohnergemeinde Biel, welche der katholischen Gemeinde gegenüber nicht immer die größte Sympathie an den Tag gelegt hat, das Eigentumsrecht unserer Kirche abtreten sollten, um uns von derselben gnädigst ein scheinbares Mitbenutzungsrecht einräumen zu lassen. Wir haben an den Bau der Kirche so große Summen verausgabt, daß es uns ein Leichtes wäre, die noch restirende, verhältnißmäßig kleine Baureschuld zu decken, ohne die „Großmuth“ der Tit. Einwohnergemeinde Biel in Anspruch nehmen zu müssen.

In Bern hat die reform. Stadtgemeinde den Römisch-Katholischen bereitwilligst eine Kirche zur Verfügung gestellt. Wie edel ist diese Handlungsweise gegen diejenige der Stadtgemeinde Biel! Darf man sich verwundern, wenn viele ehrenhafte protestantische Bürger dieser Stadt den „katholischen Kirchenhandel“ schärfstens tadeln und wahrhaft bedauern?

Wir können es nicht glauben, daß die

hohe Regierung einen solchen Akt der Ungerechtigkeit und der Intoleranz die hochobrigkeitliche Sanktion erteile.

Ab 7. „Die Berufung auf § 49 der Bundesverfassung ist nicht zulässig, indem es sich im vorliegenden Falle nicht um Kultus-, sondern um gewöhnliche Steuern handelt.“

Entweder handelt es sich um eine Kultussteuer oder um eine gewöhnliche Gemeindesteuer.

Handelt es sich um eine wirkliche Kultussteuer, — dann ist der Art. 49 der Bundesverfassung verletzt.

Handelt es sich um eine gewöhnliche Gemeindesteuer, dann ist klar, daß die Kirche ihrem ausschließlich religiösen Zwecke entfremdet ist.

Somit schließen sich 5 und 7 gegenseitig aus, oder vielmehr Motiv 5 beweist, daß es sich um eine Kultussteuer handelt, Motiv 7 aber, daß die Kirche ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen wird.

Ab 8. „Die gleichen Beschwerdeführer haben im August 1874 bereits eine Beschwerde an den hohen Bundesrath gerichtet, in welcher sie die Rückerstattung ihrer Kirche verlangt, sind aber . . . in allen Instanzen abgewiesen worden.“

Es ist dies unrichtig, daß diese Beschwerde . . . als unzulässig abgewiesen worden. Der hohe Bundesrath hat sich vielmehr zur Entscheidung dieser Frage inkompetent erklärt, indem dieselbe, weil eine Eigentumsfrage, Sache des Bundesgerichtes sei.

Ab 9. „Die Beschwerdeführer haben nirgends nachgewiesen, daß der Beschluß irgendwie unreglementarisch und ungesetzlich vor sich gegangen.“

. . . Wir glauben uns darüber beschweren zu dürfen, daß, während sonst über jeden wichtigen Punkt der Budgetvorlage getrennt abgestimmt wurde, mit der Abstimmung über Nr. 27 „Ankauf der katholischen Kirche“ noch drei andere Punkte, nämlich Nr. 14: Umguß einer Glocke, Nr. 26: Restauration der Fassade der protestantischen Kirche, Nr. 28: Erstellung einer Ballustrade vor der kathol. Kirche, verbunden wurden. Er scheint uns einem geraden, billigen und gerechten Vorgehen vollständig zu widersprechen. Gegenstände untergeordneter Natur, wie die drei letztgenannten, welche die besondern Interessen unserer protestantischen Mitbürger betreffen, mit dem an und für sich so wichtigen und speziell für uns Katholiken so verhängnißvollen Verkauf unserer Kirche in

einen und denselben Abstimmungspunkt zu vereinigen.

Was endlich den *K o s t e n p u n k t* anbelangt, der sich im Ganzen auf Fr. 216. 25 beläuft, finden wir denselben einfach *e r o r b i t a n t*.

Somit wird der Antrag gestellt:

1. Es möge die hohe Regierung den Entscheid des Regierungsrathhalteramtes Biel vom 9. Sept. 1875 in Sachen der Beschwerde der römisch-katholischen Pfarrenoffenschaft von Biel, vertreten durch Alex. Morat und Mithaste — gegen die Tit. Einwohnergemeinde Biel, handelnd durch deren Präsidenten, Hrn. Armin Müller, und gegen die Tit. sog. altkatholische Kirchengemeinde in Biel, vertreten durch Hrn. Wilhelm Gassmann, cassiren und annulliren;
2. der Tit. altkatholischen Kirchengemeinde Biel die Genehmigung zum Verkauf und der Tit. Einwohnergemeinde Biel die Genehmigung zum Ankauf der katholischen Kirche in Biel verweigern;
3. eventuell entscheiden, daß dieselbe kath. Kirche ihrer ursprünglichen Bestimmung als römisch-katholisches Gotteshaus erhalten werde.

Biel, den 20. Sept. 1875.

Sig. Alex. Morat.

Sig. Hippol. Froidevaux.

Die neue Kirchen-Organisation der Stadt Luzern, durch sich selbst beleuchtet.

Ueber die Tragweite der am 17. Okt. von der Kirchengemeinde Luzern beschlossenen „Organisation“ haben die Urheber derselben, d. h. der „Vorstand des Vereins der freisinnigen Katholiken“ und das „liberale Centralcomité“ selbst den besten Aufschluß gegeben, indem sie durch folgenden „Ausruf“ die Annahme desselben empfehlen. Diese Proklamation ist in mehr als einer Beziehung so interessant, daß wir sie in ihrem Wortlaut mittheilen.

„Werthe Mitbürger! Ihr werdet verschiedene Stimmen vernehmen, welche Euch die Berwerfung dieses Entwurfes anrathen. Diese Stimmen lauten:

1. Wir brauchen keine Organisation, wir hatten bisher keine und es gung doch, andere Gemeinden haben auch keine.“

Darauf erwidern wir: Das kirchliche Leben hat seine Entwicklung wie das staatliche Leben, überall bringt die Volksherrschaft durch. Im staatlichen Leben hatten wir früher Landvögte, jetzt wählen wir unsere Beamten selbst; im

kirchlichen Leben waren wir bisher rechtlos, wir waren die hörende und gehorchende Kirche, die Geistlichkeit bildete die lehrende und befehlende Kirche; nun aber verwerfen wir diese Zweiteilung der Kirche; die Bürger bilden die Kirche und die Geistlichen sind die von den Bürgern gewählten Beamten.

Uebrigens hat die Kirchengemeinde bereits am 22. Februar 1874 einstimmig beschlossen, sich eine besondere Organisation zu geben. Die gegenwärtige Vorlage ist also nur die Ausführung eines bereits bestehenden Gemeindecensus.

2. „Der vorliegende Entwurf ist im Widerspruch mit bestehenden kantonalen Gesetzen.“

Darauf erwidern wir: Wenn wirklich Gesetze bestehen, welche mit einer demokratischen Fortentwicklung des kirchlichen Lebens im Widerspruch stehen, so müssen diese Gesetze, als gegen die Grundzüge der neuen Bundesverfassung verstoßend, abgeändert werden. „Das Alte stirbt und neues Leben blüht aus den Ruinen!“

3. „Der vorliegende Entwurf ist im Widerspruch mit den Lehren der römisch-katholischen Kirche.“

Darauf erwidern wir: Die römisch-katholische Kirche ist seit dem Jahre 1870 eine Andere geworden; sie hat an die Stelle eines fehlbaren Papstes einen unfehlbaren Papst gesetzt oder an die Stelle eines schwachen Menschen einen mit großer Machtvollkommenheit ausgestatteten Vice-Gott. Mit dieser sinnlosen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit verwerfen wir auch alle mit einem demokratischen kirchlichen Leben unvereinbaren Vorschriften der römisch-katholischen Kirche, oder mit andern Worten: wir wollen nicht römisch-katholisch, sondern christkatholisch sein und dabei gut Schweizerisch bleiben.

4. „Die Annahme des Entwurfes wird zur Folge haben, daß in der katholischen Kirchengemeinde Luzern Steuern bezogen werden müssen.“

Darauf erwidern wir: Die vorhandenen kirchlichen Fonds reichen vollkommen zur Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse aus, und sollten wir auch bei Ausscheidung des Pfundvermögens, bei der bekannten ultramontanen Gesinnung unserer Landesregierung, etwas zu kurz kommen, so kann doch der Anfall durch Ersparnisse in andern Zweigen leicht gedeckt werden, so daß voraussichtlich gar keine oder jedenfalls dann ganz unbedeutende Steuern bezogen werden müssen.

Werthe Mitbürger! Der unfehlbare Papst hat schon einmal in unsere Gesetzgebung hineinregiert, er verwarf das Civilstands-gesetz; aber es hat mit seiner Unfehlbarkeit gefehlt, das Gesetz ist vom Schweizerischen Volke angenommen worden und tritt am 1. Januar 1876 in Kraft. Nun suchen die Verehrer der päpstlichen Unfehlbarkeit in unsere Gemeindeverhältnisse hineinzueregieren, aber wenn Ihr, wie das Schweizerische Volk, den Willen habt, im eigenen Hause selbst Meister zu sein, so wird das römisch-katholische Hineinregieren vereitelt und die christkatholische Kirchengemeinde Luzern gelangt in den Genuß der ihr zukommenden Selbstbestimmungsrechte. Darum erscheint zahlreich am Sonntag in der Jesuitenkirche; in seiner eigenen Kirche soll die Macht des volksverdummenden Jesuitismus gebrochen werden! Lasset Euch durch römische Deklamationen nicht in Eurer Stimmabgabe irre machen, haltet aus bis zum Schluß, verwerfet alle Abänderungsanträge und nehmt den Entwurf an, wie er vorliegt.

„Werthe Mitbürger! Die Augen Eurer Mit-eigenossen sind auf Euch gerichtet; es gilt zu zeigen, daß Ihr gesonnen seid, mit Euren Bundesbrüdern im Frieden zu leben und das Joch der römischen Knechtschaft abzuschütteln; es gilt zu zeigen, daß die Mehrheit der Katholiken Luzerns den Muth hat, sich eine demokratische Organisation zu geben, auf welche im Verein mit den gleichstrebenden Mit-eigenossen ein neues kirchliches Leben aufgebaut werden kann.“

Wochenbericht.

Schweiz. Mehr und mehr zeigt sich, daß uns der 31. Oktober eine folgenschwere Entscheidung bringen wird. Die radikale Partei geht mit größter Entschiedenheit und Thätigkeit in den Wahlkampf; alle besonnenen und gemäßigten Elemente, wären es auch Männer von überlegener Einsicht und großem Verdienst, müssen beseitigt werden. Neben dem Feldgeschrei: „Gegen Rom!“ ertönt ein zweites: „Vorwärts auf der betretenen Bahn; das neue Werk muß voll und ganz zu seiner Vollendung gelangen; wer nicht unbedingt dafür ist, muß weg. Wenn diese Männer der kurzschichtigen Leidenschaft und niedrigen Selbstsucht Meister werden

und ähnlichen Lenkern die Zügel in die Hand geben, dann geht es allerdings der „Vollendung“ entgegen: der Entchristlichung des Volkes und dadurch seinem sittlichen und ökonomischen Ruin und dem Verlust der Freiheit und Selbstständigkeit der Kantone und der gesammten Schweiz. In schauerhaftem Maße häufen sich Verbrechen aller Art, Gewaltthaten und Verrätherien. Der Wagen ist bereits in raschem Lauf nach diesem Ziele; werden statt besonnene, mächterne Lenker die Heßer und Treiber darauf gestellt, so wird er bald unten ankommen und sich zerschlagen. Es erwacht zwar ein Widerstand gegen dieses unselbige Treiben; aber er ist nicht entschlossen und thätig genug, namentlich unter den Katholiken, wir gestehen es mit tiefem Schmerz, ist weder Einheit noch Klarheit und bewußte, eifrige Thätigkeit, eine Folge von früheren und eigenen Fehlern, Uebertreibung einer- und Vernachlässigung andererseits. Möge uns die göttliche Vorsehung gnädig leiten und zu besserer Erkenntniß und treuerer Thätigkeit führen. Für jetzt haben wir vor Allem das eine Wort: **Betet!** Betet vereint und inbrünstig um gute Volksvertreter, denen Gottes Ehre, Recht und Wahrheit und das Glück ihrer Mitmenschen am Herzen liegt; und dann thue Jeder seine Bürgerpflicht, um sein Gewissen zu retten und das Vaterland vor schwerem Unglück zu bewahren. Alle Stimmen zählen; sie sind nicht verloren, wenn sie auch nicht durchdringen; mit einer großen Minorität muß man auch rechnen. Das Uebrige liegt in Gottes Hand.

— Das „Gutachten“ von Prof. Dr. A. Samuely über Art. 50 der Schweizer Bundesverfassung, auf das wir schon in einer früheren Nummer aufmerksam machten, ist eine durch Scharfsinn, Ruhe und Unparteilichkeit sehr ansprechende Schrift. Wir theilen zwar seinen Standpunkt nicht (er geht rein positiv von den einmal gegebenen Bestimmungen der Bundesverfassung aus, die wir in kirchlich-politischer Beziehung verwerfen), müssen aber gestehen, daß unter den nun einmal gegebenen Verhältnissen ein Zusammenleben und Auskommen denkbar wäre, wenn besagter Artikel in dem gerechten und maßhaltenden Sinne, wie Dr. Samuely ihn auffaßt, ausgelegt und angewandt würde. Doch auch darüber werden die Hüfen der Büffel hinwegstampfen. Wir behalten uns vor, Einzelnes aus Samuely's Schrift gelegentlich anzuführen.

Bisthum Basel.

Solothurn. Leider müssen wir schon wieder ein Opfer des „Kulturkampfes“ melden. Während der Hochw. Pfarrer Bobst in Biberist auf den 3. Novbr. nächsthin seine Pfarrei verlassen muß, ist durch Regierungsrathsbeschuß vom 26. Oktober gegen Hochw. Pfarrer Wetterwald in Grethenbach Amtseinkennung und Antrag an den Kantonsrath um Abberufung beschlossen worden; in einem eigenen Flugblatt wird dieses neueste Regierungsbekret im Kantone verbreitet. Dieser neueste Fall ist von großer prinzipieller Wichtigkeit: einmal weil die solothurnische Regierung mit ihrer Straffentz die „altkatholisch“ geschlossenen Ehen auch als kirchlich gültige anerkannt wissen will; sodann, daß sie den katholischen Geistlichen diktiren will, wie sie ihre geistlichen Amtspflichten zu erfüllen haben. Damit hat die Regierung in das innerste Gebiet der Kirche, ihrer Lehren und ihres Rechtes eingegriffen und hat nach der neuen Staatstheorie, daß die Staatsgesetze das Eins und Alles sind, daß sie als die höchste Norm auch im Gebiete der Religion zu achten seien, in einem eklatanten Falle gehandelt.

Umsonst hat Pfarrer Wetterwald in seiner Verantwortung ausdrücklich die bürgerliche Gültigkeit der von Herzog getrauten Ehe anerkannt; umsonst hat er darauf hingewiesen, daß nach Einführung der obligatorischen Civilehe das was er gethan, in vielen Fällen geschehen müsse; umsonst hat er sich auf die klaren und bestimmten Satzungen der katholischen Kirche berufen, wornach ein von der Kirche ausgeschiedener Priester nicht mehr im Namen der Kirche handeln und so auch keine kirchlich gültige Trauung abschließen könne — das Alles hat die Regierung von Solothurn nicht bestimmen können, Gerechtigkeit walten zu lassen und die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch für den kathol. Geistlichen anzuerkennen. Die „altkatholischen“ Stürmer in unserem Kantone haben wieder ein Opfer verlangt und die Regierung hat bereitwillig es ihnen gebracht.

— Der regierende Landammann des Kantons Solothurn, Hr. Albert Proff, verlangt wirklich in einem Schreiben an den Gemeinderath „Namens des christkatholischen Synodalrathes“ die Einräumung der St. Ursentirche zur Abhaltung der Synode

und Amtseinkennung eines Bischofes im Monat November. Das Begehren ist an den Verwaltungsrath zur Einreichung eines Vorschlages gewiesen.

— **Diteu.** (Corresp.) Letzte Woche hat unsere römisch-katholische Kirche ihre Bedachung erhalten, und am 23. Oktober, gerade zwei Monate nach der Grundsteinlegung, 23. August, stand das Kreuz auf der Thurmspitze. Emfisse Arbeitskraft der Maurer und Zimmerleute haben bei den schönen Herbsttagen unsern Bau gefördert der bei all' seiner Einfachheit hübsch in's Auge fällt. Möge Gottes und guter Menschen Hilfe zur Vollenbung unseres Gotteshauses das Nothwendige beitragen!

Luzern. Soeben ist der achte Bericht der „Bruderschaft zur Anbetung des hochheiligen Altarsakramentes und zur Unterstützung dürftiger Kirchen“ für 1874 bis 1875 erschienen. In diesem Berichtsjahr wurden verarbeitet: 3 Chormäntel, 16 Messgewänder sammt allen Zubehörenden, 2 Leuitenröcke, 2 Velum, 5 Stolen, 4 Alben, 3 Altartücher, 4 Chorbenden für Knaben, 2 blaue Chorknaben-Röcke, 6 größere Chorbenden, 18 Corporale, 40 Purificatorien, 19 Humeraler, 27 Handtücher, 3 Ciboriummäntel, 1 Bahrtuch, 1 rothe Unterlage für das Messbuch, 9 gestickte Pallien, 35 weiße Unterpallen.

Mit diesen Paramenten wurden bedacht die römisch-katholischen Kirchen von Zürich, Bern, Birsfelden, Maria-Zell, Wesemlin, Steinerberg, Buchrain, Welfensberg, Niederwil, Aesch, Gubel, Starrkirch, Bosco, Hospenthal, Niedererlinsbach, Finstersee, Marbach, Himmelried, Blatten, Uffhulen, Rottwil, Nied und Guggisberg. Dank den edelstimmigen Frauenzimmern und Wohlthätern, welche durch ihre Arbeit und Gaben für diese wohlthätige Unterstützung dürftiger Kirchen beigetragen.

Luzern. Einer Correspondenz aus M., die wir bestens danken, entnehmen wir (mit Uebergang eines schon kurz berührten Punktes) die freilich etwas verspätete Nachricht, daß in der Versammlung des löbl. Kuralkapitels Hochdorf, Ende August, die Hochw. Hrn. Leutpriester Melchior Estermann in Neudorf und Leutpriester Franz Sidler in Münster zu Sextaren des Kapitels erwählt und 4 Kapitularen neu angenommen wurden. Hochw. Hr. Delean Meyer in Hildisrieden leitete die Kapitelversammlung mit einer ausgezeichneten Rede über die Lage der katholischen Kirche in engern und weitern Kreisen ein.

Jura. Allenmäßig ist nun bewiesen,

daß die Staatskasse des Kantons Bern bis zum 1. Januar 1875 allberuht

Fr. 236, 284 Rp. 30

für das altkatholische Staatspaftorentum ausgegeben hat.

Wie wir vernehmen, werden diese Ausgaben nächstens in einer besondern Schrift zusammengestellt und beleuchtet werden. Profit!

— Als Kommentar zu obigen Zahlen geben wir unsern Lesern nachträglich einige Lebensbilder aus der altkatholischen Berner Synode, wie sie von glaubwürdigen Seiten aus Bruntrut berichtet werden. Es war Markttag, als sich die kantonale altkatholische Synode versammelte; allein die Bevölkerung bekümmerte sich gar nicht darum, und die Wenigen, die von ihr Kenntniß nahmen, lachten. Etwa eine Viertelstunde, nachdem die Glocken der entweihten Peterkirche gelaute hatten, sah man die Leute den Häusern nach hinschleichen, als ob sie sich fürchteten, sich auf offene Straße zu zeigen. Es waren höchstens 40, voraus Alt-Regierungsrath Solissaint, Frossard, der Regierungsabgeordnete, Statthalter Froidevaux, Gögrens von der altkatholischen Fakultät in Bern, Herzog, der Eingebungen von Olten, Migy von Laufen, Kalmann, mit einem Halbduzend Landjäger. Die „Fremdenlegion“, amtlich Staatsgeistlichkeit geheißen, hatte sich bei Pipy im Pfarrhause eingefunden.

Diese Menschen sangen vorerst das „Veni Creator.“ Nach der Messe, während welcher eine kleine Gesellschaft von „Vätern“ von Zeit zu Zeit vor die Kirche heraustraten, um zu rauchen, wurde die Versammlung von ihrem Vorsitzenden Solissaint, ausgedientem Freidenker, eröffnet und nun gieng am Schnürchen, ohne wichtige Verhandlung. Denn Alles war in einer Vorversammlung abgemacht und für die öffentliche war jede gereizte Verathung untersagt, um nicht die Einfältigen zu ärgern. Es war also nur ein Schaustück.

Die Weltlichen herrschten; die Geistlichen verschwanden vor ihnen; verhandelt wurde größtentheils in deutscher Sprache, und Pipy soll nicht einmal geredet haben. Mehr als ein Geistlicher schien in den Raum zu heißen. Beschlossen wurde: Abänderung des Katechismus „im Sinne der Zeitbedürfnisse und des neuen Glaubens“ (Berichterstatter: der Weltliche Frommaigeat); betreffend Ausarbeitung einer biblischen Geschichte soll ein Ausschuß prüfen, welchem der Werke von Schuster oder Schmid der Vorzug zu geben sei;

Erlaubnis der Pfaffenheirath, so daß Pipy's „geheime und wenig bekannte Ehe“ nicht mehr nöthig ist; Beseitigung der Soutane (natürlich; denn neben einem Weiberittel würde sie sich allzu spaßhaft ausnehmen; also Kittel zu Kittel, mit 25 gegen 18 Stimmen); Beseitigung der verbindlichen Beicht (mit 45 gegen 7 St.), so daß man seine Dstern machen kann ohne solche! Reiner Protestantismus. Bei dieser Gelegenheit beantragte Uhrenmacher Chavanne, gleich die Beschlüsse der lateranischen Kirchenversammlung aufzugeben! Die Entscheidung über die gestifteten Messen und also über den Raub der Stiftungen wurde dem Synodalrathe zugewiesen. Bezüglich der Beicht hatte Herzog gemeint, man solle doch warten, bis die reichsdeutsche Synode ihre Absichten kundgegeben haben würde, jedoch die Antwort erhalten, daß die Staatskirche ihre Befehle nicht von derselben zu empfangen habe.

Die Sitzung hatte drei Stunden gewährt; das Essen währte vier, im „Bären“, und zwar in Abwesenheit Pipy's, der sich mit 2 oder 3 andern Unzufriedenen im Pfarrhause einschloß. Hernach — **Tanz** in der Normalischeule. (Warum nicht gerade in der Kirche? Die Benützung der Schulen für den (römisch-)katholischen Gottesdienst ist bekanntlich untersagt.) Eine **tanzende Synode und zwar in der Normalischeule, nicht wahr, das ist auch etwas Altkatholisches??** An dieser Gumperei beteiligten sich weiblicherseits nur etwa die Lehrerinnen mit der Tochter und den Verwandten des Schulvorstehers Frische — im Ganzen 14 Paare.

Auch zwei Pfaffen tanzten. „Bruntrut“, sagt das „Pays“, „war der Schauplatz so elastischer Auftritte, daß man von den Gängen des „Storchens“ bis zum Tanzsaal noch lange die erbauliche Erinnerung bewahren wird.“

Frossard bemerkte, man müsse eben die liberalen Geistlichen unterscheiden können, da die liberale Religion wesentlich verschieden sei vom ultramontanen Katholizismus. (Hört!!) Auch die Zauberin von Aurerre, Cantianille, war anwesend.

Zum Schlusse wurden mehreren Einwohnern um Mitternacht die Glocken gezogen, unter Andern dem Großrath Folleté und dem Arzte Daucourt. Am Morgen „Komm, heiliger Geist!“ am Abend Tanz!*)

*) Vergleiche „Pays“ Nr. 232, Basler „Volkblatt“ Nr. 43, „Waterland“ etc.

— Gegen die neue Spital-Ordnung (richtiger Unordnung?) haben die Minderheit des Gemeinderaths und die sämtlichen Landgemeinden protestirt. Wird es diesen Schritten gelingen, die radikale Mißwirtschaft abzustellen?

— Staatspastor Murena ist in Fontenais eingezogen, ohne daß das Amtsblatt eine Anzeige brachte, und doch sollte dieß laut Bericht des Kirchendirektors Leuscher jedesmal bei der Ernennung eines Staatspastors geschehen. Der Messe des Italieners wohnen gewöhnlich 3, sage 3 Personen bei.

Margau. Als es sich in der Ortsbürgergemeinde Baden am 16. dieß darum handelte, dritthalbhunderttausend Franken dem Stifftgute zu nehmen und der Kirchengemeinde zur Besoldung der Seelsorgsgeistlichen zuzuwenden (siehe Kirchenztg. Nr. 43), erhob sich ein Bürger und erklärte, daß es der Gemeinde nicht zustehe, von sich aus über das Kirchengut zu verfügen. Wenn auch gegenwärtig mit der zuständigen kirchlichen Autorität, dem Bischöfe, nicht unterhandelt werden könne, so sei die Hochw. Stifftsgeistlichkeit da. Mit dieser habe man sich zu vereinbaren.

Der bezügliche Antrag vereinigte auf sich — drei Stimmen. Trauriges Zeichen vom Rechtsinne der Bürgerschaft.

Der greise Pfarrer Weissenbach war im Begriffe, das Wort zu ergreifen, daß das Chorherrenstift erhalten werden soll, indem der Pfarrer und seine drei Helfer Chorherren wären. Ein momentanes Unwohlsein nöthigte ihn, die Versammlung zu verlassen.

Vom Stifftsvermögen bleiben noch 150,000 Fr. nebst Stifftreben und Chorherrenhäuser. Die Gemeinde hat sich vorbehalten, über diesen Rest des Stifftgutes zu verfügen und hat den Gemeinderath beauftragt, beförderlich Anträge zu bringen. Auffallend ist, daß dem Hochw. Hrn. Stifftspropst Frei, welcher schon über 40 Jahre in Baden als Religionslehrer gewirkt hat, nicht von vornherein ein Pensionsgehalt bestimmt wurde.

In der gedruckten Vorlage des Gemeinderathes war gesagt, daß die Aufhebung des Stifftes erst im Grundsatz beschlossen werden soll, und daß es sich keineswegs um die faktische Aufhebung handle.

Acht Tage nachher berichtet das Presseorgan des Stadtmanns: Mit all diesen Schlußnahmen hat die Ortsbürgergemeinde Baden auf das Grab des Stifftes ein ehrenvolles Denkmal gesetzt. — Gewiß, wenn schreiendes Unrecht ehren-

voll ist, so ist im „Ehrenvollen“ das Mögliche geleistet worden.

Man ist gespannt, wer der Nachfolger des wohlverdienten Hrn. Pfarrer Weissenbach werden, und welche „Helfer“ dieser Nachfolger erhalten soll. Es thut ziemlich laut, daß altkatholisirende Geistliche hierfür ausersehen sind von der nämlichen Behörde, welche das Verdienst hat, auf das Grab des Stifftes ein ehrenvolles Denkmal zu setzen.

Bischof Chur.

Graubünden. (Corresp.) Den 17. d. fand in Oberhalb die feierliche Einweihung der neuen, schönen Pfarrkirche durch den Hochwft. Herrn Weibbischöf statt. Der Feier, für welche die Gemeinde Alles aufwendete, was in ihren Kräften stand und die mit dem Pontifikalamt von 8— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr dauerte, wohnten nebst vielen andern Priestern die Hochwft. Herren Dompropst Dr. Willi und Domscholastikus Brügger bei. Die geräumige Kirche macht, besonders von außen gesehen, einen recht günstigen Eindruck. Die stylistische Ausführung läßt allerdings Manches zu wünschen übrig, da gotische und romanische Formen vermischt sind. Für den Bau hat sich die Gemeinde in sehr lobenswerthem Eifer viele Opfer gefallen lassen. Der größere Theil der veranschlagten Kosten, die sich auf Fr. 36,000 belaufen, wurde durch Sammlungen des Hochw. apostolischen Präfecten P. Anton Forlano gedeckt.

Nachmittags ertheilte Se. Gnaden die Firmung, nahm die Einweihung des um die Kirche angelegten und erweiterten Friedhofes vor und begab sich hierauf zu Fuß von zahlreichen Priestern begleitet nach Lenz. Am folgenden Tage war Consecration der durch den Brand zerstörten und jetzt neuhergestellten Kirche von Brienz. Der schöne 1518 erbaute gotische Chor hatte, wegen seines massiven Gewölbes wenig gelitten und wurde darum beibehalten. Das Schiff ist ihm entsprechend hergestellt. Der ebenfalls gotische Hochaltar mit herrlichen Schnitzarbeiten konnte gerettet werden und steht nun wieder an seiner alten Stelle. Dem später angebrachten Maria-Hilf-Bild, das ihn halb verdeckt, würde wohl besser eine andere passende Stelle angewiesen. Nebenaltäre hat die Kirche noch keine, denn die Armut der hart betroffenen Gemeinde gestattete deren Anschaffung bisher nicht. Eine sehr günstige Gelegenheit, zwei zum Hochaltäre im besten Verhältnisse stehenden Nebenaltäre zu erwerben, hätten nach unserer Ansicht die Brienger in Oberhalb,

